

## **(6) Merkblatt zum Datenschutz**

Gemeindekirchenratswahl  
18. März 2012  
in Ihrer  
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Bei der Gemeindekirchenratswahl haben der Umgang mit den persönlichen Daten der Gemeindeglieder und der Datenschutz eine erhebliche Bedeutung.

1. Die Dateien der Gemeindeglieder in der Wählerliste dürfen nur für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl verarbeitet und genutzt und **auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden**.
2. Alle Mitwirkenden an der Durchführung der Gemeindekirchenratswahl sind auf die **Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten**, soweit dieses nicht bereits ohnehin geschehen ist. Dazu zählen auch die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, der Wahlvorstände und alle sonstigen mithelfenden Personen.

Die Vorgenannten müssen eine **Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes** gemäß **Anlage 1** unterschreiben, ihnen ist ein **Merkblatt** gemäß **Anlage 2** auszuhändigen. Ist die Verpflichtungserklärung bereits früher abgegeben worden, so ist nochmals nachdrücklich auf die Einhaltung des Datenschutzes und auf das Verbot der Weitergabe von Daten aus der Wählerliste hinzuweisen.

3. Die Wählerliste ist **nur** durch den Gemeindekirchenrat und nur durch hierzu beauftragte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, sich durch **Einsichtnahme in die Wählerliste** davon zu überzeugen, dass es dort ordnungsgemäß und richtig eingetragen ist. Diese Einsichtnahme muss stets unter Aufsicht durchgeführt werden. Dabei sind die Daten der anderen Wahlberechtigten abzudecken. **Auszüge und Auskünfte aus der Wählerliste dürfen nicht erteilt und nicht gefertigt werden**.

Auf Verlangen einer wahlberechtigten Person ist in der Wählerliste während der Auslegung der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

Für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste ist ein Vordruck nach **Anlage 3** bereit zu halten.

4. Am Wahltag sind die Wählerlisten vom Wahlvorstand so zu handhaben, dass ein Einblick durch Wählerinnen und Wähler sowie durch unbefugte Personen vermieden wird.
5. Bei der Bekanntgabe der Wahlaufsätze werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel den Gemeindegliedern vorgestellt. Soweit hierbei durch die Kirchengemeinde auf **persönliche Verhältnisse** hingewiesen werden soll, ist dieses nur zulässig, wenn **vor einer** schriftlichen oder mündlichen **Veröffentlichung** das **ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person schriftlich** eingeholt worden ist.
6. Nach der Wahl sind alle Veröffentlichungen über Hergang und Ergebnis der Wahl so zu gestalten, dass sie keinen Aufschluss über das Wahlverhalten einzelner Personen geben.

### **7. Datenschutz betreffend Wählerliste in Kurzfassung:**

- nur für die Gemeindekirchenratswahl nutzen
- sorgfältig verwahren und vor Einblick durch Unbefugte schützen
- prüfen und bearbeiten nur durch den Gemeindekirchenrat und dazu berechnigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- keine Abschriften, Auszüge, Kopien fertigen
- Einsichtnahme jeweils nur durch Einzelne und nur unter Aufsicht
- bei Einsichtnahme: Daten anderer Wahlberechtigter abdecken
- keine Auskünfte aus der Liste geben
- bei der Wahl Einsichtnahme durch Wähler und Unbefugte verhindern

**Verpflichtungserklärung  
zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 des Kirchengesetzes  
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland  
in seiner jeweiligen Fassung**

---

Frau / Herr

wohnhaft

ist als

**Wahlhelfer / Wahlvorstand für die Gemeindekirchenratswahl 2012**

---

ehrenamtlich bei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

in

tätig und bestätigt:

**Datenschutzerklärung**

**Hiermit wurde ich darüber belehrt,**

- dass es mir nach § 6 DSGVO untersagt ist, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen,
- dass ich verpflichtet bin, das Datengeheimnis auch nach meiner Tätigkeit zu wahren,
- dass nur diejenigen Daten verarbeitet werden dürfen, die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
- dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- dass die Zweckbindung zu beachten ist,
- dass andere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ebenfalls zu beachten sind, und
- dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses strafrechtliche Folgen haben können.

Zur Wahrung des Datengeheimnisses wurde ich darauf verpflichtet, personenbezogene Daten gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen über den Datenschutz nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Mir ist bekannt, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit fortbesteht.

**Verschwiegenheitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich alle während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Ev.-luth. Kirchengemeinde erlangten Kenntnisse, Informationen und Daten der Betroffenen und deren Angehörigen nicht unbefugt offenbare. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Familienangehörigen und demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.

Ich wurde darüber belehrt, dass sich die Verpflichtung nicht nur auf die medizinischen und privaten Geheimnisse der Betroffenen und deren Angehörige erstreckt, sondern auch auf alle Tatsachen, die mir während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Ev.-luth. Kirchengemeinde von Betroffenen und deren Angehörigen anvertraut oder sonst bekannt werden.

Informationen über Betroffene und deren Angehörigen dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen und nur in Abstimmung mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde verwendet werden.

Die Weitergabe von Informationen über den Auftrag als Wahlhelfer der Ev.-luth. Kirchengemeinde an die Medien ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Erklärung hat die Kirche das Recht, die erforderlichen Schritte einzuleiten sowie die Zusammenarbeit zu beenden und die weitere Teilnahme auszuschließen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung endet nicht mit der Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Ev.-luth. Kirchengemeinde, sondern bleibt darüber hinaus bestehen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ferner, dass mir ein Exemplar der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit ausgehändigt wurde.

....., den

-----  
Verpflichtete/r

Die vorstehende Unterschrift wurde heute in meiner Gegenwart geleistet.

....., den

-----  
(Verpflichtender)

**Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis  
(Stand: Dezember 2010)**

***Für den Datenschutz in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind u.a. folgende Bestimmungen zu beachten:***

1. Gemeinsames Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG) vom 23. November 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 115)
2. Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 116), in der Fassung vom 14. September 2010 (KABI Hannover, S.102)
3. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (GVBl. XXIII. Band, Seite 22), geändert durch Kirchengesetz vom 07. November 2002 (ABI EKD 2002, S. 381) mit Berichtigung vom 30. Dezember 2002 (ABI EKD 2003, S. 1)
4. Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung

In gleicher Weise sind künftige Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

Personenbezogene Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung. Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und §§ 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) sowie Angaben über Sozialdaten.

2. Daten und Datenträger (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsichtnahme oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
3. Daten oder Datenträger dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer kirchlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
4. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen außer an die betroffene Person nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.

Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

6. Über alle personenbezogenen Angaben, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder ehrenamtliche Kräfte aufgrund der kirchlichen Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit.
7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
8. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis und Sozialgeheimnis) bleiben unberührt.

9. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis darstellen, werden durch das Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafe bedroht. Auf § 202 a (Auspähen von Daten), § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 263 a (Computerbetrug), § 269 (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303 a StGB (Datenveränderung) und § 303 b (Computersabotage) wird besonders hingewiesen. Danach macht sich insbesondere strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde stört oder sich oder Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt. Strafbar macht sich auch, wer nach § 85 Sozialgesetzbuch X bei der Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten das Sozialgeheimnis verletzt.

Nach urheberrechtlichen Bestimmungen (§ 106 UrhG i. V. m. § 69 a UrhG) ist weiterhin die Vervielfältigung lizenzierter Softwareprodukte und deren Weitergabe an Dritte sowie die Eigennutzung von Raubkopien strafbar. Die zeitlich parallele Mehrfachnutzung eines Originaldatenträgers oder davon angefertigter Sicherungskopien sowie die Mehrfachnutzung über ein Netzwerk ist nur zulässig, sofern dies vertraglich vereinbart worden ist.

11. Der Einsatz privater Programme oder die Verarbeitung privater personenbezogener Daten auf einem dienstlich bereitgestellten Personalcomputer (PC) ist nicht zulässig.
12. Die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privat bereitgestellten Personalcomputer (PC) ist im Einzelfall nur nach vorheriger Genehmigung und Regelung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zulässig.
13. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der Verarbeitung oder Nutzung sind den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.
14. Widerspruchsmöglichkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 19 Abs. 7 DSG- EKD:

Das DSG-EKD bezieht auch besonders sensitive Daten, die durch spezielle Amts- und Berufsgeheimnisse geschützt sind, in die Überwachungsbefugnis der Datenschutzbeauftragten ein, gibt aber dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist gegenüber der Datenschutzbeauftragten zu erklären und muss sich auf den konkreten Fall einer anstehenden Einsichtnahme beziehen. Zu diesem Bereich gehören auch personenbezogene Daten in Personalakten.

**Anlage 3**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

An den  
Gemeindegemeinderat der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Nach Einsichtnahme in die Wählerliste der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Beantrage ich folgende Berichtigung/en der mich betreffenden Eintragungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_